

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung der
Stadt Diepholz
in der geänderten Fassung vom 19.12.2013

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Diepholz betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 02.12.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Benutzungsgebühren (Niederschlagswassergebühren) in bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese einleiten.

§ 3

Grundstücksflächen

- (1) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (2) Grundstücke mit einer Größe von unter 10 m² bleiben unberücksichtigt.
- (3) Liegen Grundstücke mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB), gilt die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung (Grundstücksgrenze zur Straßenseite) und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft, als berücksichtigungsfähig.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach den überbauten und befestigten Grundstücksflächen (z. B. Betonflächen, bituminöse Befestigungen, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangen kann oder gelangt.
- (2) Als überbaute und befestigte Fläche eines Grundstücks gelten
 - a) bei Einfamilienhausgrundstücken/Reihenhäusern/lockerer Bebauung: 34 %
 - b) bei Mehrfamilienhausgrundstücken/Reihenhäusern (dichter Bebauung)/
Mischgebietsgrundstücken: 60 %
 - c) bei Gewerbegrundstücken: 71 %
 - d) in Kerngebieten/Innenstadt: 100 %

der Grundstücksfläche. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand des Grundstücks bei Beginn des Erhebungszeitraumes.

Bei sonstigen Flächen (z. B. Schulen, Krankenhaus, Schloss), die den Bereichen a) – d) nicht eindeutig zugeordnet werden können, erfolgt die Festsetzung im Einzelfall nach den tatsächlichen Gegebenheiten.

- (3) Sofern der Gebührenpflichtige im Einzelfall das Maß der tatsächlichen Bebauung und Befestigung eines Grundstückes mitteilt, sind diese Flächen für die Berechnung maßgebend.
- (4) Sofern ein Grundstück nur mit einem Überlauf an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist die gebührenpflichtige Grundstücksfläche nach Abs. 2 oder 3 nur zu 25 % zu berücksichtigen.
- (5) Die Bebauung eines Grundstückes oder die größenmäßige Veränderung der befestigten Fläche wird, soweit sie nach Beginn des Erhebungszeitraumes erfolgt, mit Beginn des auf das Bekanntwerden der Veränderung folgenden Monats berücksichtigt, spätestens aber mit Beginn des Monats nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Gebührenpflichtige teilt der Stadt geplante Veränderungen vor Beginn der Maßnahme mit.
- (6) Erfolgt die Festsetzung nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3, hat der Gebührenpflichtige jede Änderung der Berechnungsgrundlage innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung mitzuteilen. Änderungen zu Gunsten des Gebührenpflichtigen werden frühestens ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats wirksam.

§ 5

Gebührensatz

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je angefangene 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche jährlich 2,62 €.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehen der Gebührenschild Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht, endet oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat anteilmäßig entsprechend den Vorschriften dieser Satzung festgesetzt.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahresgebühr zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 5 und 6, §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Diepholz, den 06.03.2008

Gez. Unterschrift
Dr. Schulze
Der Bürgermeister

(L. S.)